

Verwaltungsgebührensatzung Synopse 2021

alt	Änderungssatzung
Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 20.12.2017 in der Fassung der 2. Änderung vom 19.12.2019	Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 20.12.2017 in der Fassung der 3. Änderung vom XXXXXX
<p>In seiner Sitzung am 19.11.2019 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW KAGS. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Evers-winkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Ab-wasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.</p>	<p>In seiner Sitzung am xx.xx.2020 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW KAGS. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 102), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.</p>
Artikel I	Artikel I
§ 5 Billigkeitsmaßnahmen	§ 5 Billigkeitsmaßnahmen
<p>Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.</p> <p>Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.</p> <p>Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.</p>
Artikel II	Artikel II
§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide	§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide
<p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5</p>	<p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor</p>

<p>Abs. 2 KAG erhoben.</p> <p>(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.</p>	<p>ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG erhoben.</p> <p>(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>Artikel III</p>	<p>Artikel III</p>
<p>Anlage Verwaltungsgebühren</p> <p>zur Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 19.12.2019</p> <p>Geltungszeitraum: 2020</p> <p>Gegenstand Gebühr in €</p> <p>1. Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils 0,70 €</p> <p>ab der 11. Seite jeweils 0,40 €</p> <p>bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite 0,85 €</p> <p>2. Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Akten, Schriftstücken, Dateien oder Konten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.</p> <p>Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten 13,36 €</p> <p>3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</p> <p>(je angefangene halbe Stunde) 26,56 €</p>	<p>Anlage Verwaltungsgebühren</p> <p>zur Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom XXXXXX</p> <p>Geltungszeitraum: 2021</p> <p>Gegenstand Gebühr in €</p> <p>1. Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils 0,70 €</p> <p>ab der 11. Seite jeweils 0,40 €</p> <p>bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite 0,85 €</p> <p>2. Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Akten, Schriftstücken, Dateien oder Konten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.</p> <p>Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten 13,64 €</p> <p>3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</p> <p>(je angefangene halbe Stunde) 29,01 €</p>

<p>4. Für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag fallen je angefangene halbe Stunde an: 26,56 €</p> <p>5. Berechnung der versiegelten Flächen nach Bauakte/ Entwässerungsantrag durch den Abwasserbetrieb (je angefangene halbe Stunde) 24,26 €</p> <p>6. Verwaltung eines Abzugsmengenzählers nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung; für Antrag, Verwaltung und Abrechnung der erfassten Mengen je Zähler 5,77 € pro Jahr</p>	<p>4. Für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag fallen je angefangene halbe Stunde an: 29,01 €</p> <p>5. Berechnung der versiegelten Flächen nach Bauakte/ Entwässerungsantrag durch den Abwasserbetrieb (je angefangene halbe Stunde) 26,56 €</p> <p>6. Verwaltung eines Abzugsmengenzählers nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung; für Antrag, Verwaltung und Abrechnung der erfassten Mengen je Zähler 5,41 € pro Jahr</p>
Artikel IV	Artikel IV
Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.	Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.